

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 30. November 1977

167. Stück

- 560.** Verordnung: Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1978
- 561.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Krumpendorf/Ost und der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden Krumpendorf, Klagenfurt und Maria Saal
- 562.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Maria Lanzendorf
- 563.** Kundmachung: Kundmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln
- 564.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 durch den Verfassungsgerichtshof

560. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. November 1977, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1978 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 f Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1978 mit 1,069 festgesetzt.

Weißenberg

561. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Krumpendorf/Ost und der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden Krumpendorf, Klagenfurt und Maria Saal

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Die Anschlußstelle Krumpendorf/Ost der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Krumpendorf und Klagenfurt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt bei AB-km 334,41 der bereits bestehenden und verkehrsübergebenen Trasse der A 2 Süd Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die unter Punkt 2 neu verordnete Trasse der B 83 Kärntner Straße ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 83 Kärntner Straße wird im Bereich der Gemeinden Maria Saal und Klagenfurt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßen-trasse („Nordwestspange Klagenfurt“) beginnt bei Plan-km 298,3 im Anschluß an den mit Verordnung vom 3. November 1975, BGBl. Nr. 572, im Verlauf bestimmten Abschnitt „Maria Saal — Tessendorf“ der B 83 Kärntner Straße, umfährt Klagenfurt in Nordwesten, kreuzt die B 95 Turracher Straße bei Plan-km 302,4, führt sodann zur Einbindung der Zu- und Abfahrtsstraßen der unter Punkt 1 im Verlauf bestimmten Anschlußstelle „Krumpendorf/Ost“ der A 2 Süd Autobahn und mündet im Anschluß daran in die Jerolitsch Gemeindestraße, über die sie in die bestehende Trasse bei Plan-km 307,875 wieder einbindet.

Im einzelnen ist der Verlauf der Anschlußstelle „Krumpendorf/Ost“ der A 2 Süd Autobahn einschließlich ihrer Zu- und Abfahrtsstraßen sowie des Abschnittes „Nordwestspange Klagenfurt“ der B 83 Kärntner Straße aus den beim Amt der Kärntner Landesregierung, sowie bei den Gemeinden Krumpendorf, Klagenfurt und Maria Saal aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000, 1 : 2 880 bzw. 1 : 5 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 3. November 1975, BGBl. Nr. 572, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der B 83 Kärntner Straße („Maria Saal — Tessendorf“) für den Bereich von Plan-km 298,3 bis Plan-km 299,71 abgeändert.

Moser

562. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Gemeinde Maria Lanzendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 15 Mannersdorfer Straße wird im Bereich der Gemeinde Maria Lanzendorf wie folgt bestimmt:

Die B 15 Mannersdorfer Straße wird im Bereich zwischen km 2,900 und km 3,250 auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Der durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil wird als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

563. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 17. November 1977 gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, wird kundgemacht, daß die folgende Einrichtung eine gesamtösterreichische Einrichtung im Sinne der genannten Bestimmung ist:

„Verband österreichischer Schulungs- und Bildungshäuser (VO SB)“.

Sinowatz

564. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. November 1977 über die Aufhebung des § 4 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1977, G 14, 15, 34, 35/77-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 31. Oktober 1977, den § 4 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1978 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky